Planungsbüro Jörg Hilgers Brunnenstr. 13 56761 Hambuch Mobil 01 72/580 41 25 joerg.hilgers@gmx.de

achbeiträge Naturschutz Floristische und Faunistische Gutach FH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 3 der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wiesenstraße" der OG Leuterod

Artenschutzprüfung zur Ausweisung von Bauflächen in Leuterod, Bebauungsplan "Wiesenstraße"



Auftraggeber:

Jens Quirmbach Malbergstraße 30

56244 Leuterod

Auftragnehmer:

Dipl.-Biologe Jörg Hilgers

Brunnenstraße 13 56761 Hambuch

Tel.: 02653/913673 od. 0172/5804125

E-Mail: Joerg.Hilgers@gmx.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biologe Jörg Hilgers

August 2012

genehmigt:

Kreisverwaltung

des Westerwaldkreises

in Montabaur

Montabaur, den. 1.7. FFB. 2014

Im Auftrage in situng

(halm)

Inhaltsverzeichnis:

1	EINI	FÜHRUNG	4
	1.1 1.2 1.3	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2		JBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	
	2.1 2.2 2.3	ÜBERSICHT ÜBER DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET	11
3	REL	.EVANZPRÜFUNG	15
4 A		BNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE	16
	4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
5 R		STANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER NTEN ARTEN	17
6	FAZ	'IT	26
7	ANH	1ANG	28
	7.1 7.2	LITERATUR ERGEBNIS DER RELEVANZPRÜFUNG	

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am südlichen Ortsrand von Leuterod (Flur 19, Parzellen 95/3 und Teilbereiche 103/1 und 103/2) ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wiesenstraße" vorgesehen (ca. 2.900 m²). Hier sollen insgesamt drei Baugrundstücke entstehen, die Parzellen werden derzeit als Garten genutzt.

Im und im Umfeld des Plangebietes sind Arten nachgewiesen, die den geänderten artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen. Durch das Planungsvorhaben kommt es zu potentiellen Beeinträchtigungen für diese Arten, weshalb eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Hierbei geht es vor allem um die Schutzerfordernisse der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei den gemeinschaftlich geschützten Arten eine besondere Bedeutung zukommt. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben nicht auf die Gebietskulisse von Natura 2000 beschränkt, sondern gelten allgemein und flächig.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 dargestellt.

Im Rahmen einer faunistischen Sonderuntersuchung wurde 2009 die Nutzung der Brücke durch Fledermäuse und Vögel von der Pöyry Infra GmbH überprüft. Die Vorgaben des Gutachtens sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung besonders zu berücksichtigen und in der Planungsausführung umzusetzen.

Als Datengrundlagen wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten der Biotopkartierung, Landesamt für Umweltschutz
- Internetplattform ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
- Bundesamt für Naturschutz
- LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung) Rheinland-Pfalz
- Avifaunistische Erhebung im Frühjahr 2012

Verschiedene Artengruppen, für die es keine ausreichenden Hinweise zur Verbreitung im

Naturraum und zu ihren Habitatansprüchen gibt und für die somit keine gesicherten Aussagen über potentielle Vorkommen möglich sind, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBI I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- "Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitzund Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 **BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte findet sich in Abb. 1 und Abb. 2.

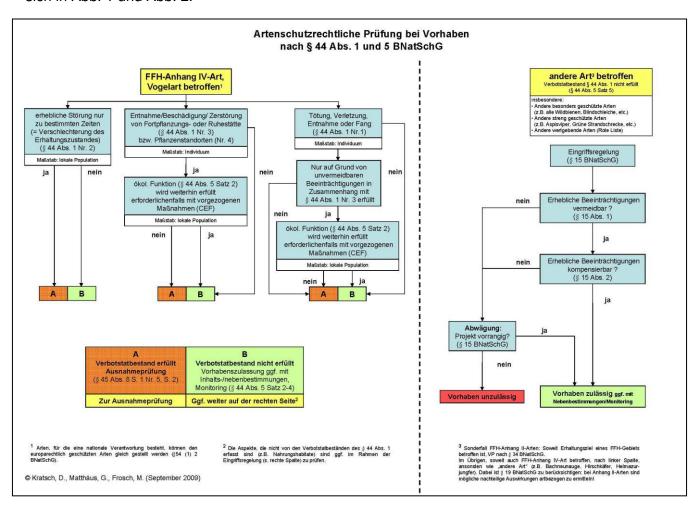


Abb. 1: Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung (KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCH 2008)

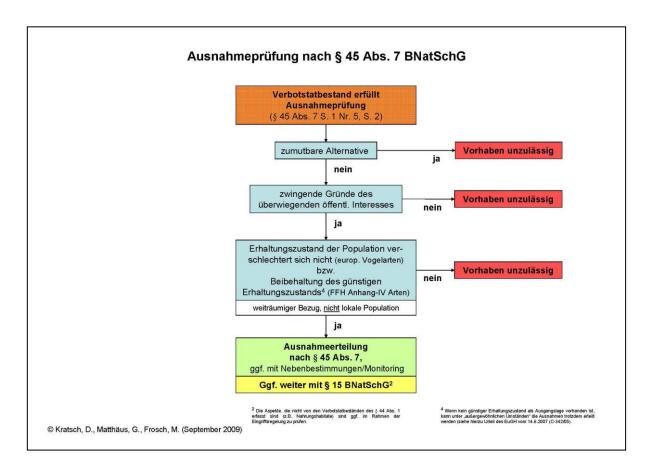


Abb. 2: Ablaufschema Ausnahmeprüfung

1.3 Methodisches Vorgehen Artenschutzprüfung

Nachfolgend werden die wesentlichen Arbeitsschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung kurz dargestellt. Es werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

Vorprüfung:

- Ermittlung der relevanten Arten
- Erheblichkeitsabschätzung

Konfliktanalyse (Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote)

- Maßnahmen zur Vermeidung
- weitere kompensatorische Maßnahmen
- Feststellung der Auswirkungen auf die Arten (Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG sowie der entsprechenden EU-Richtlinien)

Ausnahmeprüfung (bei Schädigung bzw. erheblicher Störung):

- Vergleich von Alternativen
- Darlegung der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls.
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (Vermeidungs- u. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen),
- Prüfung des günstigen Erhaltungszustandes der beeinträchtigten Populationen.

Zunächst erfolgt eine Auswertung vorhandener Daten hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten streng geschützten Arten. In einem weiteren Schritt wird geprüft, welche Arten aufgrund ihres tatsächlichen oder potentiellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet planungsrelevant sind.

Ausschluss von Arten

Besteht eine ausreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Art gegenüber dem Vorhaben unempfindlich ist bzw. dass die Vorkommen außerhalb des Wirkungsbereichs liegen, erfolgt keine weitere Berücksichtigung. Für die verbleibenden Arten erfolgt dann eine artbezogene Wirkungsprognose bzw. Konfliktanalyse.

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Übersicht über das Untersuchungsgebiet

In Abb. 3 ist das konkrete Untersuchungsgebiet dargestellt. Es umfasst das Plangebiet sowie die westlich und südlich angrenzenden Flächen und ist mit der Wirkzone der bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen identisch.



Abb. 3: Darstellung des Untersuchungsgebietes (rot). Quelle: LANIS

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Leuterod. Nördlich grenzt eine nahezu geschlossene Wohnbebauung an, im Osten liegt ein Mischgebiet. Südlich und südwestlich besteht ein strukturreiches Offenlandgebiet mit dem Aubach, teils artenreichen Grünlandbeständen, Feldgehölzen und Abgrabungsbereichen.

Das Plangebiet selbst wird als Garten genutzt, der größte Flächenanteil wird von einem Grünlandbestand eingenommen. Weiterhin kommen hier noch eine alte Erlengruppe, Ziergehölze und einige wenige Obstbäume vor.

2.2 Baubeschreibung

Das Plangebiet umfasst die Parzellen 95/3 sowie Teilbereiche der Parzellen 103/1 und 103/2. Die Gesamtfläche beträgt ca. 2.900 m². Es sind drei Bauplätze vorgesehen, die Erschließung erfolgt über einen Privatweg im Nordwesten.

Im Südosten der Parzelle verbleibt eine variable Fläche von 790 m² mit Gartennutzung. Die im Plangebiet befindlichen Gehölze sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben, grundsätzlich ist aber vom Verlust einzelner Bäume auszugehen (1 Obstbaum, Teil der Erlengruppe).

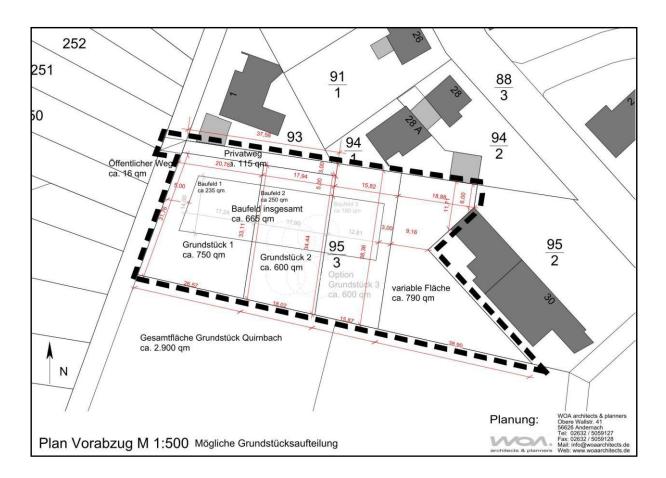


Abb. 4: Vorabzug Bebauungsplan

2.3 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Vorhaben dargelegt. Die anlagebedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche Bauzone beschränkt, die bau- und betriebsbedingten Wirkungen wirken sich dagegen räumlich weiter aus. Die Angaben zu potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995). Aufbauend auf der Vorhabensbeschreibung und der technischen Planung werden die voraussichtlich relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Sie werden in drei Gruppen unterschieden:

- 1) anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die zu errichtenden Bauwerke verursacht werden,
- 2) baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit den Bauarbeiten verbunden sind.
- 3) betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb des Bauwerks verursacht werden.

Die anlagebedingten Projektwirkungen werden in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zusammengefasst:

Eingriffe	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	 Versiegelung durch Bebauung Verlust von Gartenflächen dauerhafter Verlust von Säumen, Gehölzen und Grünland durch die weitere Bebauung
Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	 Veränderungen des Niederschlagsabflusses im Bereich der weiteren versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen Veränderung der Standortbedingungen durch die Baumaßnahmen
Visuelle Wirkungen	Beseitigung von Gehölzen, Umwandlung in Gärten bzw. Bebauung
Barriere- /Zerschneidungswirkungen	 Verlust von Trittsteinbiotopen (Baulücken) Verstärkung der Zerschneidungswirkungen durch Zunahmen der Bebauung im Plangebiet Einengung des Lebensraums für relevante Arten Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

Tab. 1: Anlagebedingte Projektwirkungen

Baubedingte Projektwirkungen

Die baubedingten Projektwirkungen sind in Tab. 2 zusammengefasst:

Eingriffe	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	 temporärer Verlust von Teillebensräumen temporäre Flächeninanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze
Baubedingte Stoffeinträge, Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	 potentielle Stoffeinträge im Bereich der Baustellen und Lagereinrichtungen Veränderung der Standortbedingungen durch die Baumaßnahmen Veränderung der Standortbedingungen durch Einbringung von Oberflächenbelägen
Visuelle Wirkungen Barriere- /Zerschneidungswirkungen Störungen	 temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen Verlust von Teillebensräumen Störungen durch Schall, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen auf Tierarten und Störungen von Wanderwegen oder Quartieren bzw. Brutstätten visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraums

Tab. 2: Baubedingte Projektwirkungen

Betriebsbedingten Projektwirkungen

Die betriebsbedingten Projektwirkungen werden in Tab. 3 zusammengefasst:

Eingriffe	Projektwirkungen		
Flächeninanspruchnahme	Beeinträchtigungen benachbarter Teilflächen durch Nutzung der einzelnen Bereiche		
	 dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch die Umgestaltung/Umnutzung 		
	intensivere Nutzung des Gesamtgebietes		

Visuelle Wirkungen	• Lärmemissionen und Beunruhigungen durch
Barriere-	Menschen
/Zerschneidungswirkungen	 Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten,
Störungen	Minderung der Lebensraumeignung benachbarter
	Flächen
	 visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des
	Gesamtlebensraumes

Tab. 3: Betriebsbedingte Projektwirkungen

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus artenschutzrechtlich relevanten Arten (gem. Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang I VS-RL, gem. Anhang und B EG-VO 1332/2005, gem. Anlagen 1 BArtSchV), die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In der Tabelle im Anhang 2 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt. Es werden alle Arten aufgeführt, die in der TK 25-Nr. 5408 Bad Neuenahr-Ahrweiler gemeldet sind (Quelle: Internetplattform ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) sowie Arten, deren Vorkommen im Rahmen einer Kartierung nachgewiesen wurde bzw. deren Vorkommen aufgrund der bei der Kartierung erfassten Lebensraumstrukturen angenommen wird. Die ermittelten Arten sind entweder

- europarechtlich geschützt (Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang I VS-RL oder gem. EG-VO 1222/2005, Anhang A und B) oder
- national streng geschützt (BArtSchV Anlage 1, Spalte 3) und gleichzeitig gem. den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und/oder BRD gefährdet oder
- national besonders geschützt und gleichzeitig gefährdet.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind und bei denen potentiell Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1: Erhalt der Erlengruppe (teilweise)

Der südliche Bereich der Baumgruppe (Erlen) ist zu erhalten. Die Gehölze sind während der Bauarbeiten zu schonen und zu sichern. Abgängige Bäume sind durch Ersatzpflanzungen auf den Grundstücken zu kompensieren.

V2: Schutz von Bäumen und Gehölzen

Vorhandene Bäume und Gehölzbestände sind entsprechend der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- oder Wurzelraumbereichs zu schützen. Während der Bauphase ist die angrenzende Vegetation zu schützen

V3: Bauzeiten, Bau-Tabu-Zone

Jegliche Eingriffe im Bereich der angrenzenden Grünlandbestände (südlich und westlich des Plangebietes) sind nicht zulässig. Die Flächen dürfen weder befahren oder auch durch Baustelleinrichtungen oder Erdaushub beeinträchtigt werden.

Die etwaig notwendige Rodung von Gehölzen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Als Ergebnis der Vorauswahl ist für folgende Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV u. BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Rote Liste BRD	Rote Liste RLP	FFH/VSR	Artengruppe
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S	*	3	IV	Fledermäuse S1
weitere Fledermausarten	Myotis nattereri, Myotis mystacinus, Plecotus auritus, Plecotus austriacus, Myotis myotis	S	mind. 3	mind. 3	IV, II	Fledermäuse S2
Hausperling	Passer domesticus	b	V	*		Vögel V1
Weitere Vogelarten, u.a. Hausrotschwanz, Sommergoldhähnchen, Buchfink, Grünfink, Amsel, Blaumeise, Kohlmeise als Brutvögel im Plangebiet		b	*	*		Vögel V2
Schmetterlingsarten des Grünlandes (Ameisenbläulinge, Feuerfalter)	Maculinea nausithous Maculinea teleius Lycaena helle	s				Schmetterlinge Sch1

Tab. 1: Relevante besonders geschützte und gefährdete Arten

Die Betrachtung der Arten erfolgt einzeln bzw. auch für einige Artengruppen gemeinsam in tabellarischer Form. Die Tabellen enthalten eine allgemeine Übersicht, Angaben zur Verbreitung sowie artspezifische Empfindlichkeiten. Weiterhin wird eine artbezogene Wirkungsprognose mit einer zusammenfassenden Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dargestellt.

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern art- und gruppenbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme abgeprüft.

S1

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Verbreitung der Zwergfledermaus erstreckt sich fast über ganz Europa etwa bis zum 61. Breitengrad (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, jedoch mit regionalen Dichteunterschieden (Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –Forschung, Mecklenburg). In Rheinland-Pfalz liegt ebenfalls eine flächendeckende Verbreitung vor, hier gilt die Zwergfledermaus als gefährdet (Kategorie 3 RL).

Die Paarung findet von Mitte August bis Ende September statt, wobei die Männchen Paarungsreviere besetzen, die sie gegen andere Männchen verteidigen und von denen aus sie Weibchen mit Paarungsrufen anlocken. Ab Oktober suchen die Tiere ihre Winterquartiere (Spalten hinter Gebäudefassaden und Rollläden, Tunnel, Holzstapel, Baumhöhlen, Brücken, in Südeuropa auch Felshöhlen) auf. Der Winterschlaf dauert bis März/ April, ab April/ Mai werden dann die Wochenstuben bezogen und Mitte Juni/ Anfang Juli werden die Jungen (in Mitteleuropa meist 2 Jungtiere pro Mutter) geboren. Nach etwa 4 Wochen sind diese flugfähig und nach 2 weiteren Wochen dann selbstständig (DIETZ 2001; SCHOBER & GRIMMBERGER 1998; SKIBA 2009).

In Mitteleuropa und in südlichen Gebieten ist die Art meist ortstreu, am Nordrand ihres Verbreitungsgebietes wandern die Individuen zwischen Sommer- und Winterquartier, wobei die maximalen Wanderdistanzen wohl unter 1000 km liegen (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998; SKIBA 2009).

Als typische Hausfledermaus bewohnt die Zwergfledermaus sowohl Dörfer als auch Großstädte und deren Umgebung. Ihr Vorkommen erstreckt sich auch in größere Höhen bis zur Waldgrenze. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Spalten von Gebäuden, hinter Bretterverschalungen und Fensterläden. Es werden sowohl alte Gebäude als auch Neubauten genutzt, Fledermauskästen werden ebenfalls gerne angenommen. In Europa sowie in Deutschland konnten Wochenstubennachweise für Brücken erbracht werden. Bevorzugtes Jagdgebiet findet die Art in halboffenem Gelände, aufgelockerten Wäldern, Parks, an Waldrändern, Flüssen, Seen, Teichen, an Straßenlampen und Brücken sowie an Wegen mit Baum- und Strauchbegrenzung. Die Flughöhe beträgt meist 3-8 m (DIETZ 2001; SCHOBER & GRIMMBERGER 1998; SIEMERS & NILL 2002; SKIBA 2009).

Vorkommen im I	Untersuchungsgebiet
----------------	---------------------

VOIKOIIIIIeii IIII OIILEISUCIIUI	igagebiet	
□ nachgewiesen		potenziell möglich
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	er und Sied	der Siedlungsbereiche in Leuterod zu erwarten. Die vorhandenen dlungen stellen geeignete Jagdhabitate für die Zwergfledermaus dar. ch der Gebäude.
Als lokale Population werden o Erhaltungszustand der lokalen		•
Darlegung der Betroffenheit	der Arten	
Die Empfindlichkeit bzw. Betro	ffenheit der	r Zwergfledermaus gegenüber dem Vorhaben wird als sehr gering einge

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Zwergfledermaus gegenüber dem Vorhaben wird als sehr gering eingestuft. Quartiere werden nicht beeinträchtigt, es werden lediglich Gartenflächen mit pessimaler Eignung als Jagdhabitat beeinträchtigt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

∨ Vermeidungsmaßnahmen

V3 Rodung von Gehölzen: Die notwendige Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 30. September und dem 1. März durchzuführen.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

S1					
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)					
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem	n. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:				
Anlage-, betriebs- oder baubedingte Tötung von Tier (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ren oder ihrer Entwicklungsformen				
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhan	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- ng nicht gewahrt				
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt					
Quartiere sind durch das Planungsvorhaben nicht betrof werden.	fen, Tötung oder Verletzung von Tieren können ausgeschlossen				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	_				
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs Zusammenhang nicht gewahrt. 	- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen				
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen F Zusammenhang gewahrt	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Plan	nungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt.				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände ge	m. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpfla Wanderungszeiten	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und				
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erha	ultungszustandes der lokalen Population				
□ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung der	-				
Erheblicher Störungen durch das Planungsvorhaben sind nicht zu erwarten.					
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzred	chtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5	BNatSchG				
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				
treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

S2

Weitere Fledermausarten, u.a. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Kleine

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
Arten die im Untersuchungsraum potentiell vorkommen können.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
□ nachgewiesen □ potentiell möglich		
Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage nicht möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten gegenüber dem Vorhaben wird als nicht vorhanden bzw. sehr niedrig eingestuft. Eine Nutzung von Quartieren im Plangebiet kann weitgehend ausgeschlossen werden. Der Verlust von Nahrungshabitaten ist als sehr unbedeutend einzustufen, es bleiben genügend Ersatz- und Ausweichlebensräume erhalten. Die Bebauung/Umwandlung der wenigen Baulücken führt zum kleinflächigen Verlust nicht bedeutsamer Strukturen für die einzelnen Fledermausarten.		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen		
V3 Rodung von Gehölzen: Die notwendige Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 30. September und dem 1. März durchzuführen.		
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage-, betriebs- oder bau</u> bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Quartiere sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen, Tötung oder Verletzung von Tieren können ausgeschlossen werden. Die Erlen und Obstgehölze im Plangebiet wurden mit negativem Ergebnis mittels Endoskop auf Quartiere untersucht		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen		
Zusammenhang nicht gewahrt. Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt. Im Bereich der Gehölze konnten keine Quartiere festgestellt werden.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortnflanzungs- Aufzucht- Mauser- Überwinterungs- und		

Treffen nicht zu

Maßnahmen:

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender

Weitere Fledermausarten, u.a. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Erheblicher Störungen durch das Planungsvorhaben sind nicht zu erwarten. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2

Übrige Vogelarten: U.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Star, Buchfink, Grünfink, Girlitz, Buntspecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Arten der Siedlungsbereiche und Nahrungsgäste. Es handelt sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Arten. Ein Teil der Arten brütet in den Gehölzbeständen im Plangebiet, die meisten Arten nutzten es nur als Nahrungshabitat.

Brutvögel im bzw. am Plangebiet:	Nahrungsgäste:			
Hausrotschwanz	Wacholderdrossel			
Blaumeise	Gartenbaumläufer			
Kohlmeise	Gartengrasmücke			
Amsel	Elster			
Sommergoldhähnchen	Gimpel			
Rotkehlchen	Goldammer			
Grünfink	Wintergoldhähnchen			
Girlitz	Star			
Buchfink	Stieglitz			
	Ringeltaube			
	Rabenkrähe			
	Mehl- und Rauchschwalbe (Überflug)			
	Kleiber			
	Heckenbraunelle			
	Fitis			
	Buntspecht			
	Eichelhäher			
	Bachstelze			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Arten wurden im Frühjahr 2012 nachgewiesen.				
Darlegung der Betroffenheit der Arten				
Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten wird als mitte gefährdete und weitere verbreitete Arten.	el bis gering eingestuft. Es handelt sich aber um häufige, nicht			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezog	ene Ausgleichsmaßnahmen			
∨ Vermeidungsmaßnahmen				
V3 Rodung von Gehölzen: Die notwendige Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 30. September und dem 1. März durchzuführen.				
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)			
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 4-				
Anlage-, betriebs- oder baubedingte Tötung von Tieren od (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	der ihrer Entwicklungsformen			
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt				
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen				

V3 Rodung von Gehölzen

V2				
Übrige Vogelarten: U.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Star, Buchfink, Grünfink, Girlitz, Buntspecht				
Zusammenhang gewahrt				
Eine Tötung von Tieren ist anlage- oder baubedi	ingt weitgehend auszuschließen.			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatb	estände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fo	ortpflanzungs- und Ruhestätten			
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpfla räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. 	anzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im			
Ökologische Funktion der vom Eingriff betro Zusammenhang gewahrt	offenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen			
Die Gehölzbestände bleiben teilweise erhalten, eine Zerstörung von essentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt. Grundsätzlich bleiben genügend Ersatz- und Ausweichlebensräume im Plangebiet wie auch in den umliegenden Bereichen erhalten. Im Plangebiet werden großflächige Gartenanlagen mit entsprechenden Lebensräumen für die o. a. Arten entstehen bzw. bleiben auch erhalten.				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestä	inde gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der F Wanderungszeiten	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und			
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung d	des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
	Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Zusätzliche erhebliche Störungen sind in dem Siedlungsbereich durch die Erweiterung nicht abzuleiten.				
Zusammenfassende Feststellung der artenso	chutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m	. Abs. 5 BNatSchG			
☐ treffen zu (I	Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
☐ treffen nicht zu (a	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
treffen nicht zu unter Berücksichtigung o.a. Maßnahmen: (a)	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Sch1 Schmetterlingsarten des Grünlandes (Maculinea nausithous), (Maculinea teleius), (Lycaena helle) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Arten die im Untersuchungsraum (Grünland außerhalb Plangebiet) potentiell vorkommen können. Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potentiell möglich Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage nicht möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt Darlegung der Betroffenheit der Arten Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten gegenüber dem Vorhaben wird als nicht vorhanden bzw. sehr niedrig eingestuft. Eine Nutzung des Plangebietes ist nicht belegt und wenig wahrscheinlich (einzelne überfliegende Tiere). Der Verlust von Nahrungshabitaten ist als sehr unbedeutend einzustufen, es bleiben genügend Ersatz- und Ausweichlebensräume erhalten. Die Bebauung/Umwandlung der wenigen Baulücken führt zum kleinflächigen Verlust nicht bedeutsamer Strukturen für die einzelnen Arten. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ Vermeidungsmaßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, betriebs- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Skologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Tötung oder Verletzung von Tieren können ausgeschlossen werden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population \boxtimes Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Erheblicher Störungen durch das Planungsvorhaben sind nicht zu erwarten. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Schmetterlingsarten des Grünlandes (Maculinea nausithous), (Maculinea teleius), (Lycaena helle) Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6 Fazit

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine umfassende Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben "Bebauungsplan Wiesenstraße" die Verbotstatbestände des § 44 Abs. BNatSchG erfüllt werden.

Dies trifft für keine der relevanten Arten zu, da

- entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- wesentliche Eingriffe (Entfernung von Gehölzen bei Baumaßnahmen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt werden,
- es sich grundsätzlich um einen bereits anthropogen stark veränderten Siedlungsbereich handelt.

Fledermäuse

Im Plangebiet bestehen keine Wochenstuben, Überwinterungs- oder Schwarmquartiere der in der Region vorkommenden Fledermausarten. Lediglich die Erlen weisen eine geringe Quartiereignung auf, die Untersuchung der wenigen und nicht tiefen Baumhöhlen erbrachte aber keine Hinweise auf genutzte Quartiere.

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot) sind daher auszuschließen. Als Nahrungshabitat und als Vernetzungsfläche (Leitlinie) ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung, Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls auszuschließen. Die Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Bau-Maßnahme sind unwahrscheinlich, es entstehen keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot). Aufgrund der geringen Bedeutung ist grundsätzlich auch von keiner Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) auszugehen.

Insgesamt sind durch die vorgesehene Maßnahme keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 zu prognostizieren.

Reptilien und Amphibien

Im weiteren Umfeld (Tongruben) bestehen Vorkommen streng geschützter Arten wie Gelbbauchunke, Laubfrosch und Geburtshelferkröte. Das Plangebiet hat aber keine Bedeutung für diese streng geschützte Amphibien- oder Reptilienarten. Als Teillebensraum ist es grundsätzlich nicht geeignet, Wanderkorridore sind ebenfalls nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Belange streng geschützter Arten werden daher nicht berührt. Beeinträchtigungen nur besonders geschützter Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Flora

Im Plangebiet kommen keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten vor. Somit kommt es zu keinen Verstößen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Weitere Säuger

Das Plangebiet weist für weitere streng geschützte Säugerarten keine Bedeutung auf. Es sind daher keine Verstöße gegen die Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote gem. §

44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 abzuleiten.

Avifauna

Als Brutvögel innerhalb des Plangebietes konnten nur typische Ubiquisten des Siedlungsrandbereiches festgestellt werden: Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise, Amsel, Buchfink und als Art der Vorwarnliste der Hausperling. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Planungsvorhaben sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht abzuleiten.

Die umliegenden Bereiche (Aubachtal, Waldflächen) sind aus avifaunistischer Sicht als hochwertig einzustufen. An seltenen, teils streng geschützten und gefährdeten Arten konnten u. a. Grün-, Grau-, und Kleinspecht, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz oder Neuntöter nachgewiesen werden. Für das Braunkehlchen konnte nur eine Zugbeobachtung verzeichnet werden.

Für die o. a. Vogelarten ist das Plangebiet allerdings nur von sehr untergeordneter Bedeutung und stellt ein überwiegend nicht bzw. nur randständiges und pessimal ausgebildetes potentielles Nahrungshabitat dar. Durch das Planungsvorhaben entstehen somit keine Beeinträchtigungen für die relevanten Arten.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass nach dem vorliegenden Kenntnisstand <u>keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG</u> erfüllt werden.

Schmetterlinge

Im Aubachtal potentiell vorkommende Arten wie Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Blauschillernder Feuerfalter konnten im Plangebiet selbst nicht nachgewiesen werden.

Die angrenzenden Wiesenkomplexe sind als Lebensraum für diese Arten geeignet. Durch das Planungsvorhaben entstehen aber keine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

7 Anhang

7.1 Literatur

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch RL 92/62/EG vom 27. Oktober 1997

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EG vom 29. Juli 1997

Webseiten

ARTeFAKT- Arten und Fakten. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfalz: http://www.artefakt.rlp.de/

Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfalz: http://www.luwg.rlp.de

LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz): http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

Sonstige Literatur (Auswahl)

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart.

TRAUTNER, J. & H. LAMPRECHT (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. - Hannover, Bonn, Filderstadt, Stuttgart.

7.2 Ergebnis der Relevanzprüfung

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	Natura 2000	Bewertung
Acanthocinus aedilis	Zimmermannsbock	E		§		nicht relevant
Accipiter gentilis	Habicht	3		§§§		nicht relevant
Accipiter nisus	Sperber	3		§§§		nicht relevant
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger			§		nicht relevant
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise			§		nicht relevant, seltener Nahrungsgast
Aegolius funereus	Raufußkauz	2		§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Aeshna cyanea	Blaugrüne Mosaikjungfer			§		nicht relevant
Aeshna grandis	Braune Mosaikjungfer	3	V	§		nicht relevant
Agapanthia villosoviridescens	,			§		nicht relevant
Agrilus angustulus				§		nicht relevant
Agrilus laticornis				§		nicht relevant
Agrilus sinuatus				§		nicht relevant
Alauda arvensis	Feldlerche		3	§		nicht relevant
Alcedo atthis	Eisvogel	2		§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	4	3	§§	IV	nicht relevant
Anaglyptus mysticus				§		nicht relevant
Anas crecca	Krickente	1	3	§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Anas platyrhynchos	Stockente			§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Anax imperator	Große Königslibelle			§		nicht relevant
Anguis fragilis	Blindschleiche			§		nicht relevant
Anodonta cygnea	Große Teichmuschel	[3]	2	§		nicht relevant
Anoplodera sexguttata	Sechstropfiger Halsbock	S	3	§		nicht relevant
Anser anser	Graugans	II		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Anthus pratensis	Wiesenpieper	3	V	§	Art.4(2): Brut	nicht relevant
Anthus trivialis	Baumpieper		V	§		nicht relevant
Apus apus	Mauersegler			§		nicht relevant
Aquilegia vulgaris	Gewöhnliche Akelei			§		nicht relevant

Ardea cinerea	Graureiher	2		§	sonst.Zugvogel	nicht relevant
Arnica montana	Arnika, Berg-Wohlverleih	3	3	§	V	nicht relevant
Aromia moschata	Moschusbock	3		§		nicht relevant
Asemum striatum				§		nicht relevant
Asio otus	Waldohreule			§§§		nicht relevant
Athene noctua	Steinkauz	2	2	§§§		nicht relevant
Aythya ferina	Tafelente	4		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Aythya fuligula	Reiherente	4		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	§§	II, IV	nicht relevant
Branta canadensis	Kanadagans	II		§		nicht relevant
Bubo bubo	Uhu	0		§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Bufo bufo	Erdkröte			§		nicht relevant
Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	§§	IV	nicht relevant
Buteo buteo	Mäusebussard			§§§		nicht relevant
Callidium violaceum				§		nicht relevant
Calopteryx splendens	Gebänderte Prachtlibelle	3	V	§		nicht relevant
Calopteryx virgo	Blauflügel-Prachtlibelle	3	3	§		nicht relevant
Carduelis cannabina	Bluthänfling		V	§		nicht relevant
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink			§		nicht relevant, Nahrungsgast
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling			§		nicht relevant
Carduelis flammea	Birkenzeisig			§		nicht relevant
Carduelis spinus	Erlenzeisig			§		nicht relevant
Casmerodius albus	Silberreiher			§§§	Anh.I	nicht relevant
Centaurium erythraea	Echtes Tausendgüldenkraut			§		nicht relevant
Cephalanthera longifolia	Schwertblättriges Waldvöglein			§		nicht relevant
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer			§		relevant, Betroffenheit aber gering
Certhia familiaris	Waldbaumläufer			§		nicht relevant
Charadriiformes	Wat-, Alken- und Möwenvögel			§		nicht relevant
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		§§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Chiroptera	Fledermäuse			§§	IV	relevant, Betroffenheit aber gering

Chlorophorus figuratus	Schulterfleckiger Widderbock	2	2	§		nicht relevant
Cicindela campestris	Feld-Sandlaufkäfer			§		nicht relevant
Ciconia nigra	Schwarzstorch	II		§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Cinclus cinclus	Wasseramsel	3		§		nicht relevant
Clytus arietis				§		nicht relevant
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer			§		nicht relevant
Coenagrion puella	Hufeisen-Azurjungfer			§		nicht relevant
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen			§		nicht relevant
Coloeus monedula	Dohle	3		§		nicht relevant
Columba oenas	Hohltaube	3		§	sonst.Zugvogel	nicht relevant
Columba palumbus	Ringeltaube			§		relevant, Betroffenheit aber gering
Cordulegaster bidentata	Gestreifte Quelljungfer	2	2	§		nicht relevant
Cordulegaster boltonii	Zweigestreifte Quelljungfer	3	3	§		nicht relevant
Cordulia aenea	Gemeine Smaragdlibelle, Falkenlibelle	4	V	§		nicht relevant
Corvus corone	Rabenkrähe			§		relevant, Betroffenheit aber gering
Corymbia maculicornis		S		§		nicht relevant
Corymbia rubra				§		nicht relevant
Corymbia scutellata	Haarschildiger Halsbock	V	3	§		nicht relevant
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	2			II	nicht relevant
Coturnix coturnix	Wachtel	3		§	sonst.Zugvogel	nicht relevant
Cuculus canorus	Kuckuck		V	§		nicht relevant
Cygnus olor	Höckerschwan			§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Dactylorhiza maculata agg.	Artengruppe Geflecktes Knabenkraut	3	3	§		nicht relevant
Dactylorhiza maculata s.str.	Geflecktes Knabenkraut	3	3	§		nicht relevant
Dactylorhiza majalis	Breitblättriges Knabenkraut	3	3	§		nicht relevant, Vorkommen außerhalb Plangebiet
Daphne mezereum	Gemeiner Seidelbast			§		nicht relevant
Delichon urbicum	Mehlschwalbe		V	§		nicht relevant, Überflug
Dendrocopos major	Buntspecht			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Dendrocopos medius	Mittelspecht			§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Dolomedes fimbriatus	Listspinne, Gerandete Jagdspinne		3	§		nicht relevant

5						
Dryobates minor	Kleinspecht	3	V	§		nicht relevant, Vorkommen außerhalb Plangebiet
Dryocopus martius	Schwarzspecht	3		§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Emberiza calandra	Grauammer		3	§§	sonst.Zugvogel	relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Emberiza citrinella	Goldammer			§		relevant, Na
Emberiza schoeniclus	Rohrammer			§		nicht relevant
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	0	1	§§	II, IV	nicht relevant
Enallagma cyathigerum	Becher-Azurjungfer			§		nicht relevant
Epipactis helleborine agg.	Artengruppe Breitblättr. Stendelwurz	(RL)		§		nicht relevant, Vorkommen außerhalb Plangebiet
Epipactis helleborine s.str.	Breitblättrige Stendelwurz			§		nicht relevant
Epipactis purpurata	Violette Stendelwurz	4		§		nicht relevant
Erithacus rubecula	Rotkehlchen			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Erythromma najas	Großes Granatauge	3	V	§		nicht relevant
Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge		V		II*	nicht relevant
Falco subbuteo	Baumfalke	2	3	§§§	sonst.Zugvogel	nicht relevant
Falco tinnunculus	Turmfalke			§§§		nicht relevant
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	§§§	IV	nicht relevant
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			§		nicht relevant
Fringilla coelebs	Buchfink			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Fulica atra	Blässhuhn, Blässralle			§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Gallinago gallinago	Bekassine	2	1	§§	Art.4(2): Brut	nicht relevant
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		V	§§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Garrulus glandarius	Eichelhäher			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Gomphus pulchellus	Westliche Keiljungfer	4	V	§		nicht relevant
Gracilia minuta		E		§		nicht relevant
Gymnadenia conopsea	Mücken-Handwurz			§		nicht relevant
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter			§		nicht relevant
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		V	§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Huperzia selago	Tannen-Bärlapp	3		§	V	nicht relevant
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	§§	IV	nicht relevant
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie			§		nicht relevant

Ischnura elegansGroße Pechlibelle§nicht relevantIschnura pumilioKleine Pechlibelle33§nicht relevantJynx torquillaWendehals32§§Art.4(2): Brutnicht relevantLacerta agilisZauneidechseV§§IVnicht relevantLanius collurioNeuntöter3§Anh.I: VSGnicht relevant, Brutvogel außerhalb FLanius excubitorRaubwürger22§§sonst.Zugvogelnicht relevantLeiopus nebulosus\$nicht relevantLeptura aethiopsS§nicht relevantLeptura aurulentaGoldhaariger HalsbockV2§nicht relevantLeptura maculata\$nicht relevant	'langebiet
Jynx torquillaWendehals32§§Art.4(2): Brutnicht relevantLacerta agilisZauneidechseV§§IVnicht relevantLanius collurioNeuntöter3\$Anh.I: VSGnicht relevant, Brutvogel außerhalb FLanius excubitorRaubwürger22§§sonst.Zugvogelnicht relevantLeiopus nebulosus\$nicht relevantLeptura aethiops\$\$nicht relevantLeptura aurulentaGoldhaariger HalsbockV2§nicht relevant	Plangebiet
Lacerta agilis Lacerta agilis Lanius collurio Neuntöter Raubwürger 2 2 8 Sonst.Zugvogel nicht relevant nicht relevant Neuntöter Leiopus nebulosus Leptura aethiops S S S S Noicht relevant nicht relevant	'langebiet
Lanius collurio Neuntöter Raubwürger 2 2 8 Sonst.Zugvogel nicht relevant, Brutvogel außerhalb R sonst.Zugvogel nicht relevant	Plangebiet
Lanius excubitor Raubwürger 2 2 §§ sonst.Zugvogel nicht relevant Leiopus nebulosus Leptura aethiops Leptura aurulenta Goldhaariger Halsbock V 2 § nicht relevant nicht relevant nicht relevant	idiigesiet
Leiopus nebulosus Leptura aethiops Leptura aurulenta Goldhaariger Halsbock V 2 § nicht relevant nicht relevant nicht relevant	
Leptura aethiops S § nicht relevant Leptura aurulenta Goldhaariger Halsbock V 2 § nicht relevant	
Leptura aurulenta Goldhaariger Halsbock V 2 § nicht relevant	
Lestes sponsa Gemeine Binsenjungfer § nicht relevant	
Lestes viridis Große Binsenjungfer 4 § nicht relevant	
Leucobryum glaucum Gewöhnliches Weißmoos V § V nicht relevant	
Libellula depressa Plattbauch § nicht relevant	
Libellula quadrimaculata Vierfleck 4 § nicht relevant	
Linum tenuifolium Zarter Lein 2 3 § nicht relevant	
Listera ovata Großes Zweiblatt § nicht relevant	
Locustella naevia Feldschwirl V § nicht relevant	
Loxia curvirostra Fichtenkreuzschnabel § nicht relevant	
Lucanus cervus Hirschkäfer 2 § II nicht relevant	
Lullula arborea Heidelerche 3 V §§ Anh.I: VSG nicht relevant	
Luscinia megarhynchos Nachtigall § nicht relevant	
Lycaena phlaeas Kleiner Feuerfalter § nicht relevant	
Lycaena tityrus Brauner Feuerfalter 4 § nicht relevant	
Lycopodium clavatum Keulen-Bärlapp 3 § V nicht relevant	
Lynx lynx Luchs 0 2 §§§ II, IV nicht relevant	
Dunkler Wiesenknopf-	
Maculinea nausithous Ameisenbläuling 2 3 §§ II, IV relevant, Betroffenheit aber gering	
Maculinea teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling 2 2 §§ II, IV relevant, Betroffenheit aber gering	
Menyanthes trifoliata Fieberklee 3 3 § nicht relevant	

Milvus migrans	Schwarzmilan	3		§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Milvus milvus	Rotmilan	3		§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Molorchus minor				§		nicht relevant
Motacilla alba	Bachstelze			§		nicht relevant
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze			§		nicht relevant
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	§§	IV	nicht relevant
Muscicapa striata	Grauschnäpper			§		nicht relevant
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II, IV	nicht relevant
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	3		§§	IV	nicht relevant
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	§§	II, IV	relevant, Betroffenheit aber gering
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	IV	relevant, Betroffenheit aber gering
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		§§	IV	relevant, Betroffenheit aber gering
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V	§		nicht relevant
Neomys fodiens	Wasserspitzmaus	3	V	§		nicht relevant
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	4		§		nicht relevant
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	§§	IV	nicht relevant
Nymphaea alba	Weiße Seerose	2		§		nicht relevant
Orchis mascula	Stattliches Knabenkraut	3		§		nicht relevant
Orthetrum cancellatum	Großer Blaupfeil			§		nicht relevant
Pachytodes cerambyciformis				§		nicht relevant
Parus ater	Tannenmeise			§		nicht relevant
Parus caeruleus	Blaumeise			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Parus cristatus	Haubenmeise			§		nicht relevant
Parus major	Kohlmeise			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Parus montanus	Weidenmeise			§		nicht relevant
Parus palustris	Sumpfmeise			§		nicht relevant
Passer domesticus	Haussperling		V	§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Passer montanus	Feldsperling		V	§		nicht relevant
Pedicularis sylvatica	Wald-Läusekraut	3	3	§		nicht relevant
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	§		nicht relevant

Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Phalacrocorax carbo	Kormoran	II	·	§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			§	7 6 1(=): 11.000	relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz			§		nicht relevant
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger			§		nicht relevant
Phylloscopus trochilus	Fitis			§		nicht relevant
Phymatodes testaceus				§		nicht relevant
Pica pica	Elster			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Picus canus	Grauspecht		2	§§	Anh.I: VSG	nicht relevant, Brutvogel außerhalb Plangebiet
Picus viridis	Grünspecht			§§		nicht relevant, Brutvogel außerhalb Plangebiet
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		§§	IV	relevant, Betroffenheit aber gering
Plagionotus arcuatus				§		nicht relevant
Platanthera chlorantha	Grünliche Waldhyazinthe	3	3	§		nicht relevant
Platycnemis pennipes	Federlibelle	4		§		nicht relevant
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	§§	IV	relevant, Betroffenheit aber gering
Podarcis muralis	Mauereidechse		V	§§	IV	nicht relevant
Podiceps cristatus	Haubentaucher	3		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Pogonocherus hispidulus				§		nicht relevant
Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling			§		nicht relevant
Primula veris	Wiesen-Schlüsselblume			§		nicht relevant, Vorkommen außerhalb Plangebiet
Prionus coriarius				§		nicht relevant
Prunella modularis	Heckenbraunelle			§		nicht relevant
Pseudanodonta elongata	Abgeplattete Teichmuschel	[1]	1	§		nicht relevant
Pseudorchis albida	Weißzüngel	2	2	§		nicht relevant
Pyrrhosoma nymphula	Frühe Adonislibelle			§		nicht relevant
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Rana esculenta-Komplex	Wasserfrosch, Grünfrosch-Komplex			§	V	nicht relevant
Rana temporaria	Grasfrosch			§	V	nicht relevant
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering

Regulus regulus	Wintergoldhähnchen			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Rhagium bifasciatum				§		nicht relevant
Rhagium inquisitor				§		nicht relevant
Rhagium mordax				§		nicht relevant
Rhagium sycophanta	Großer Laubholz-Zangenbock		3	§		nicht relevant
Salamandra salamandra	Feuersalamander			§		nicht relevant
Saperda populnea				§		nicht relevant
						nicht relevant, potentieller Brutvogel außerhalb
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3	§	Art.4(2): Brut	Plangebiet
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	3	V	§	sonst.Zugvogel	nicht relevant, Brutvogel außerhalb Plangebiet
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech			§		nicht relevant, Vorkommen außerhalb Plangebiet
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	3	V	§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Serinus serinus	Girlitz			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Sitta europaea	Kleiber			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Somatochlora metallica	Glänzende Smaragdlibelle	4		§		nicht relevant
Spondylis buprestoides				§		nicht relevant
Stenocorus meridianus				§		nicht relevant
Stenurella nigra				§		nicht relevant
Streptopelia decaocto	Türkentaube			§		nicht relevant
Streptopelia turtur	Turteltaube		3	§§§		nicht relevant
Strix aluco	Waldkauz			§§§		nicht relevant
Sturnus vulgaris	Star			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Sylvia borin	Gartengrasmücke			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Sylvia communis	Dorngrasmücke			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Sylvia curruca	Klappergrasmücke			§		nicht relevant
Sympetrum danae	Schwarze Heidelibelle	4		§		nicht relevant
Sympetrum sanguineum	Blutrote Heidelibelle	4		§		nicht relevant
Sympetrum striolatum	Große Heidelibelle			§		nicht relevant
Sympetrum vulgatum	Gemeine Heidelibelle			§		nicht relevant

Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	3		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	2	2	§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Tetrops praeustus				§		nicht relevant
Trachys minutus				§		nicht relevant
Triturus alpestris	Bergmolch			§		nicht relevant
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	§§	II, IV	nicht relevant
Triturus helveticus	Fadenmolch	4		§		nicht relevant
Triturus vulgaris	Teichmolch			§		nicht relevant
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			§		nicht relevant
Turdus merula	Amsel			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Turdus philomelos	Singdrossel			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Turdus viscivorus	Misteldrossel			§		nicht relevant
Tyto alba	Schleiereule	3		§§§		nicht relevant
	Gemeine Flussmuschel,					
Unio crassus	Kl.Flussmuschel	[1]	1	§§	II, IV	nicht relevant
Vanellus vanellus	Kiebitz		2	§§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	1	D	§§	IV	nicht relevant
Zootoca vivipara	Waldeidechse					nicht relevant